

2.9 Nach dem Ort „Norddeich“ wird der folgende Ort eingefügt:

Kurort ohne Zusatz „Bad“	aufgeführt bei
„Nordenau	Schmallenberg“.

2.10 Nach dem Ort „Tönisstein“ wird der folgende Ort eingefügt:

Kurort ohne Zusatz „Bad“	aufgeführt bei
„Traidersdorf	Kötzing“.

2.11 Nach dem Ort „Weiherweber“ wird der folgende Ort eingefügt:

Kurort ohne Zusatz „Bad“	aufgeführt bei
„Weißenregen	Kötzing“.

2.12 Nach dem Ort „Westernkotten“ wird der folgende Ort eingefügt:

Kurort ohne Zusatz „Bad“	aufgeführt bei
„Wettzell	Kötzing“.

An die Dienststellen der Landesverwaltung Kommunen und der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 50/2021 S. 1861

### Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO); Heilmittel

RdErl. d. MF v. 6. 12. 2021 — VD3-03540/01/018 —

— VORIS 20444 —

Im Vorgriff auf eine beabsichtigte Änderung der NBhVO wird Folgendes geregelt:

1. Abschnitt A der Anlage 5 zu § 18 Abs. 1 NBhVO ist für ab dem 1. 1. 2022 entstandene Aufwendungen für ärztliche verordnete Heilmittel in folgender Fassung anzuwenden:

„A.

Nr.	Heilmittel, Voraussetzungen	Höchstbetrag (in EUR)
<b>I. Inhalation<sup>1)</sup></b>		
1	Inhalationstherapie — auch mittels Ultraschallvernebelung — als Einzelinhalation	10,10
2	a) Inhalationstherapie — auch mittels Ultraschallvernebelung — als Rauminhalation in einer Gruppe, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	4,80
	b) Inhalationstherapie — wie Buchstabe a, jedoch bei Anwendung ortsgebundener Heilwässer, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	7,50
3	a) Radon-Inhalation im Stollen	14,90
	b) Radon-Inhalation mittels Hauben	18,20
<b>II. Krankengymnastik, Bewegungsübungen</b>		
4	Physiotherapeutische Erstbefundung zur Erstellung eines Behandlungsplans, einmal je Behandlungsfall	16,50
5	Physiotherapeutischer Bericht auf schriftliche Anforderung der verordnenden Person	55,00
6	Krankengymnastik — auch auf neurophysiologischer Grundlage, auch Atemtherapie — einschließlich der zur Leistungserbringung erforderlichen Massage, als Einzelbehandlung, Richtwert <sup>2)</sup> 20 Minuten	25,70
7	Krankengymnastik auf neurophysiologischer Grundlage bei nach Vollendung des 18. Lebensjahres erworbenen zentralen Bewegungsstörungen, als Einzelbehandlung, Richtwert <sup>2)</sup> 30 Minuten	38,30
8	Krankengymnastik auf neurophysiologischer Grundlage bei angeborenen oder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres erworbenen zentralen Bewegungsstörungen, als Einzelbehandlung, Richtwert <sup>2)</sup> 45 Minuten	47,80
9	Krankengymnastik in einer Gruppe (2 bis 5 Personen), Richtwert <sup>2)</sup> 25 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	10,80
10	Krankengymnastik bei zerebralen Dysfunktionen in einer Gruppe (2 bis 4 Personen), Richtwert <sup>2)</sup> 45 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	14,30
11	Atemtherapie bei Behandlung von Mukoviszidose oder bei Behandlung schwerer Bronchialerkrankungen, als Einzelbehandlung, Richtwert <sup>2)</sup> 60 Minuten	72,30
12	Krankengymnastik im Bewegungsbad	
	a) als Einzelbehandlung, auch einschließlich Nachruhe, Richtwert <sup>2)</sup> 30 Minuten	31,20
	b) in einer Gruppe (2 bis 3 Personen), auch einschließlich Nachruhe, Richtwert <sup>2)</sup> 30 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	19,70
	c) in einer Gruppe (4 bis 5 Personen), auch einschließlich Nachruhe, Richtwert <sup>2)</sup> 30 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	15,60
13	Manuelle Therapie, Richtwert <sup>2)</sup> 30 Minuten	29,70

Nr.	Heilmittel, Voraussetzungen	Höchstbetrag (in EUR)
14	Chirogymnastik, Funktionelle Wirbelsäulengymnastik, Richtwert <sup>2)</sup> 20 Minuten	19,00
15	Bewegungsübungen	
	a) als Einzelbehandlung, Richtwert <sup>2)</sup> 20 Minuten	11,20
	b) in einer Gruppe (2 bis 5 Personen), Richtwert <sup>2)</sup> 20 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	6,90
16	Bewegungsübungen im Bewegungsbad	
	a) als Einzelbehandlung, auch einschließlich Nachruhe, Richtwert <sup>2)</sup> 30 Minuten	31,20
	b) in einer Gruppe (2 bis 3 Personen), auch einschließlich Nachruhe, Richtwert <sup>2)</sup> 30 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	19,60
	c) in einer Gruppe (4 bis 5 Personen), auch einschließlich Nachruhe, Richtwert <sup>2)</sup> 30 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	15,60
17	Erweiterte ambulante Physiotherapie (EAP) <sup>3)</sup> <sup>4)</sup> unter den Voraussetzungen nach Abschnitt B, Richtwert <sup>2)</sup> 120 Minuten, je Behandlungstag	108,10
18	Gerätegestützte Krankengymnastik, auch Medizinisches Aufbautraining (MAT) und auch Medizinische Trainingstherapie (MTT) unter den Voraussetzungen nach Abschnitt C, als parallele Einzelbehandlung bis 3 Personen, Richtwert <sup>2)</sup> 60 Minuten	46,20
19	Traktionsbehandlung mit Gerät (z. B. Schrägbrett, Extensionstisch, Perl'sches Gerät, Schlingentisch), als Einzelbehandlung, Richtwert <sup>2)</sup> 20 Minuten	8,80
<b>III. Massagen</b>		
20	Massage einzelner oder mehrerer Körperteile	
	a) Klassische Massagetherapie, Segment-, Periost-, Reflexzonen-, Bürsten- und Colonmassage, Richtwert <sup>2)</sup> 20 Minuten	18,20
	b) Bindegewebsmassage, Richtwert <sup>2)</sup> 30 Minuten	21,20
21	Manuelle Lymphdrainage	
	a) Teilbehandlung, Richtwert <sup>2)</sup> 30 Minuten	29,30
	b) Großbehandlung, Richtwert <sup>2)</sup> 45 Minuten	43,90
	c) Ganzbehandlung, Richtwert <sup>2)</sup> 60 Minuten	58,50
	d) Kompressionsbandagierung einer Extremität <sup>5)</sup>	18,70
22	Unterwasserdruckstrahlmassage, auch einschließlich Nachruhe, Richtwert <sup>2)</sup> 20 Minuten	30,50
<b>IV. Palliativ Care</b>		
23	Physiotherapeutische Komplexbehandlung in der Palliativversorgung, unter den Voraussetzungen nach Abschnitt D, Richtwert <sup>2)</sup> 60 Minuten	66,00
<b>V. Packungen, Hydrotherapie, Bäder</b>		
24	Heiße Rolle, auch einschließlich Nachruhe	13,60
25	a) Warmpackung eines oder mehrerer Körperteile, auch einschließlich Nachruhe,	
	— bei Anwendung von Heilerde, Moor, Naturfango, Pelose, Schlamm oder Schlick	
	— Teilpackung	36,20
	— Großpackung	47,80
	— bei Anwendung wiederverwendbarer Packungsmaterialien (z. B. Paraffin, Fango-Paraffin, Moor-Paraffin, Pelose, Turbatherm)	15,60
	b) Schwitzpackung (z. B. spanischer Mantel, Salzhemd, Dreiviertelpackung nach Kneipp), auch einschließlich Nachruhe	19,70
	c) Kaltpackung	
	— bei Anwendung von Heilerde, Moor, Naturfango, Pelose, Schlamm oder Schlick	20,30
	— bei Anwendung von Lehm, Quark o. Ä.	10,20
	d) Heublumensack, Peloidkomresse	12,10
	e) Trockenpackung	4,10
	f) sonstige Packungen (z. B. Wickel, Auflagen, Kompressen), auch mit Zusatz	6,10
26	a) Teilguss, Teilblitzguss, Wechselteilguss	4,10
	b) Vollguss, Vollblitzguss, Wechselvollguss	6,10
	c) Abklatschung, Abreibung, Abwaschung	5,40
27	a) An- oder absteigendes Teilbad (z. B. nach Hauffe), auch einschließlich Nachruhe	16,20
	b) An- oder absteigendes Vollbad als Überwärmungsbad, auch einschließlich Nachruhe	26,40

Nr.	Heilmittel, Voraussetzungen	Höchstbetrag (in EUR)
28	a) Wechsel-Teilbad, auch einschließlich Nachruhe	12,10
	b) Wechsel-Vollbad, auch einschließlich Nachruhe	17,60
29	Bürstenmassagebad, auch einschließlich Nachruhe	25,10
30	a) Naturmoor-Teilbad, auch einschließlich Nachruhe	43,30
	b) Naturmoor-Vollbad, auch einschließlich Nachruhe	52,70
31	Sandbäder, auch einschließlich Nachruhe	
	a) Teilbad	37,90
	b) Vollbad	43,30
32	Balneo-Phototherapie, auch Sole-Phototherapie oder Licht-Öl-Bad, jeweils auch einschließlich Nachfetten und Nachruhe	43,30
33	Medizinische Bäder mit Zusatz	
	a) Hand- oder Fußbad	8,80 <sup>6)</sup>
	b) Teilbad, auch einschließlich Nachruhe	17,60 <sup>6)</sup>
	c) Vollbad, auch einschließlich Nachruhe	24,40 <sup>6)</sup>
	d) Weitere Zusätze, je Zusatz	4,10
34	Gashaltige Bäder	
	a) Gashaltiges Bad, auch einschließlich Nachruhe	25,70
	b) Gashaltiges Bad mit Zusatz, auch einschließlich Nachruhe	
	— mit einem Zusatz	29,70 <sup>6)</sup>
	— weitere Zusätze, je Zusatz	4,10
	c) Kohlendioxidgasbad, auch einschließlich Nachruhe	27,70
	d) Radon-Bad, auch einschließlich Nachruhe	24,40
	e) Radon-Zusatz, je 500 000 Millistat	4,10
	<b>VI. Kälte- und Wärmetherapie</b>	
35	Behandlung eines oder mehrerer Körperteile mit lokaler Applikation intensiver Kälte in Form von Eiskompresse, tiefgekühltem Eis- oder Gelbeutel, direkter Abreibung, Kaltgas oder Kaltluft oder Eisteilbad in Fuß- oder Armbadewanne, Richtwert <sup>2)</sup> 10 Minuten	12,90
36	Behandlung eines oder mehrerer Körperteile mit Heißluft, Richtwert <sup>2)</sup> 20 Minuten	7,50
37	Ultraschall-Wärmetherapie	12,00
	<b>VII. Elektrotherapie</b>	
38	Behandlung eines oder mehrerer Körperabschnitte mit hochfrequenten Stromstärken und Frequenzen	8,20
39	Elektrostimulation bei Lähmungen	15,60
40	Iontophorese	8,20
41	Hydroelektrisches Teilbad (Zwei- oder Vierzellenbad)	14,90
42	Hydroelektrisches Vollbad (z. B. Stangerbad), auch mit Zusatz, auch einschließlich Nachruhe	29,00
	<b>VIII. Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie<sup>7)</sup></b>	
43	Stimm-, sprech-, sprach- und schlucktherapeutische Erstdiagnostik zur Erstellung eines Behandlungsplans, Richtwert <sup>2)</sup> 60 Minuten, einmal je Behandlungsfall, bei Wechsel der Leistungserbringerin oder des Leistungserbringers innerhalb des Behandlungsfalls sind die Aufwendungen für eine erneute Erstdiagnostik beihilfefähig	108,00
44	Stimm-, sprech-, sprach- und schlucktherapeutische Bedarfsdiagnostik, Richtwert <sup>2)</sup> 30 Minuten, je Kalenderhalbjahr sind Aufwendungen für bis zu zwei Einheiten Diagnostik (entweder eine Einheit Erstdiagnostik und eine Einheit Bedarfsdiagnostik oder zwei Einheiten Bedarfsdiagnostik) innerhalb eines Behandlungsfalls beihilfefähig	51,70
45	Bericht an die verordnende Person	5,80
46	Bericht auf besondere Anforderung der verordnenden Person	103,40
47	Einzelbehandlung bei Atem-, Stimm-, Sprech-, Sprach-, Hör- oder Schluckstörungen	
	a) Richtwert <sup>2)</sup> 30 Minuten	46,00
	b) Richtwert <sup>2)</sup> 45 Minuten	63,20
	c) Richtwert <sup>2)</sup> 60 Minuten	80,50
	d) Richtwert <sup>2)</sup> 90 Minuten	103,40
48	Gruppenbehandlung bei Atem-, Stimm-, Sprech-, Sprach-, Hör- oder Schluckstörungen, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	

Nr.	Heilmittel, Voraussetzungen	Höchstbetrag (in EUR)
	a) Gruppe (2 Personen), Richtwert <sup>2)</sup> 45 Minuten	56,90
	b) Gruppe (3 bis 5 Personen), Richtwert <sup>2)</sup> 45 Minuten	34,60
	c) Gruppe (2 Personen), Richtwert <sup>2)</sup> 90 Minuten	103,40
	d) Gruppe (3 bis 5 Personen), Richtwert <sup>2)</sup> 90 Minuten	56,10
<b>IX. Ergotherapie</b>		
49	Funktionsanalyse und Erstgespräch, auch einschließlich Beratung und Behandlungsplanung, einmal je Behandlungsfall	41,80
50	Einzelbehandlung	
	a) bei motorisch-funktionellen Störungen, Richtwert <sup>2)</sup> 30 Minuten	41,80
	b) bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen, Richtwert <sup>2)</sup> 45 Minuten	54,80
	c) bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert <sup>2)</sup> 60 Minuten	72,30
	d) bei psychisch-funktionellen Störungen als Belastungserprobung, Richtwert <sup>2)</sup> 120 Minuten	128,20
	e) als Beratung zur Integration in das häusliche und soziale Umfeld im Rahmen eines Hausbesuchs, einmal je Behandlungsfall	
	aa) bis zu 3 Einheiten am Tag, je Einheit	
	— bei motorisch-funktionellen Störungen	40,70
	— bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen	54,40
	bb) bis zu 2 Einheiten am Tag, je Einheit	
	— bei psychisch-funktionellen Störungen	67,70
51	Gruppenbehandlung, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	
	a) bei motorisch-funktionellen Störungen, Richtwert <sup>2)</sup> 30 Minuten	16,00
	b) bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen, Richtwert <sup>2)</sup> 45 Minuten	20,60
	c) bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert <sup>2)</sup> 90 Minuten	37,90
	d) bei psychisch-funktionellen Störungen als Belastungserprobung, Richtwert <sup>2)</sup> 180 Minuten	70,20
52	Hirnleistungstraining als neuropsychologisch orientierte Einzelbehandlung, Richtwert <sup>2)</sup> 30 Minuten	46,20
53	Hirnleistungstraining als Gruppenbehandlung, Richtwert <sup>2)</sup> 45 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	20,60
<b>X. Podologische Therapie</b>		
54	Podologische Befundung, je Behandlung	3,00
55	Podologische Behandlung (klein), Richtwert <sup>2)</sup> 35 Minuten	30,70
56	Podologische Behandlung (groß), Richtwert <sup>2)</sup> 50 Minuten	44,00
57	Erstversorgung mit einer Federstahldraht-Orthonyxiespange nach Ross-Fraser, einteilig, einschließlich Abdruck und Anfertigung der Passiv-Nagelkorrekturspange nach Modell, Applikation sowie Spangenkontrolle nach 1 bis 2 Wochen	194,60
58	Regulierung der Orthonyxiespange nach Ross-Fraser, einschließlich Spangenkontrolle nach 1 bis 2 Tagen	37,40
59	Ersatzversorgung mit einer Orthonyxiespange nach Ross-Fraser infolge Verlusts oder Bruchs der Spange bei vorhandenem Modell, einteilig, einschließlich Applikation	64,80
60	Versorgung mit einer konfektionierten bilateralen Federstahldraht-Orthonyxiespange, dreiteilig, einschließlich individueller Spangenformung, Applikation und Spangensitzkontrolle nach 1 bis 2 Tagen	74,80
61	Versorgung mit einer konfektionierten Klebespange, einschließlich Applikation und Spangensitzkontrolle nach 1 bis 2 Tagen	37,40
<b>XI. Ernährungstherapie<sup>7)8)</sup></b>		
62	Erstgespräch mit Behandlungsplanung, Richtwert <sup>2)</sup> 60 Minuten, einmal je Behandlungsfall	67,90
63	Berechnung und Auswertung von Ernährungsprotokollen und Entwicklung entsprechender individueller Empfehlungen, Richtwert <sup>2)</sup> 60 Minuten, Aufwendungen sind bis zu zweimal je Verordnung — jedoch maximal achtmal je Kalenderjahr — beihilfefähig	55,50
64	Notwendige Abstimmung der Therapie mit einer dritten Partei, Aufwendungen sind einmal je Verordnung — jedoch maximal viermal je Kalenderjahr — beihilfefähig	55,50
65	Einzelbehandlung, Richtwert <sup>2)</sup> 30 Minuten je Einheit <sup>9)</sup>	34,00
66	Gruppenbehandlung, Richtwert <sup>2)</sup> 30 Minuten je Einheit <sup>9)</sup> , je Teilnehmerin oder Teilnehmer	23,80
<b>XII. Sonstiges</b>		
67	Therapeutisches Reiten (Hippotherapie) <sup>10)</sup> bei ausgeprägter cerebraler Bewegungsstörung (Spastik) oder schwerer geistiger Behinderung	25,70

Nr.	Heilmittel, Voraussetzungen	Höchstbetrag (in EUR)
68	Therapeutisches Reiten (Hippotherapie) <sup>10)</sup> bei nach Abschluss der Hirnreife erworbener ausgeprägter cerebraler Bewegungsstörung (Spastik) oder schwerer geistiger Behinderung	33,80
69	Therapeutisches Reiten (Hippotherapie) <sup>10)</sup> bei angeborener oder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres erworbener ausgeprägter cerebraler Bewegungsstörung (Spastik) oder schwerer geistiger Behinderung	45,30

<sup>1)</sup> Aufwendungen für die für die Inhalation erforderlichen Stoffe sind daneben beihilfefähig.

<sup>2)</sup> Der Richtwert beschreibt die regelmäßige Behandlungszeit einschließlich der Zeit für die Vor- und Nachbereitung. Die Aufwendungen sind auch beihilfefähig, wenn die tatsächliche Behandlungszeit den Richtwert aus medizinischen Gründen unterschreitet.

<sup>3)</sup> Die Aufwendungen sind nur beihilfefähig, wenn das Heilmittel in einer Therapieeinrichtung angewendet wird, die Leistungen zur ambulanten Rehabilitation oder Erweiterten Ambulanten Physiotherapie zulasten der gesetzlichen Krankenkassen oder Berufsgenossenschaften erbringen darf.

<sup>4)</sup> Aufwendungen für Heilmittel nach den Nummern 6 bis 42 sind daneben nicht beihilfefähig.

<sup>5)</sup> Aufwendungen für das notwendige Polster- und Bindenmaterial (z. B. Mullbinden, Kurzzugbinden, Fließpolsterbinden) sind daneben beihilfefähig.

<sup>6)</sup> Die Höchstbeträge erhöhen sich um bis zu 4,10 EUR, wenn bei dem Bad ein ortsgebundenes Heilwasser verwendet wird.

<sup>7)</sup> Aufwendungen für die Verlaufsdokumentation sowie für die Beratung der Patientin oder des Patienten und ihrer oder seiner Bezugspersonen sind daneben nicht beihilfefähig.

<sup>8)</sup> Aufwendungen für einen Bericht an die das Heilmittel verordnende Person sind daneben nicht beihilfefähig.

<sup>9)</sup> Aufwendungen für Heilmittel nach den Nummern 65 und 66 sind für insgesamt maximal 16 Einheiten innerhalb von 12 Monaten beihilfefähig.

<sup>10)</sup> Die Aufwendungen sind nur beihilfefähig, wenn das Heilmittel von einer Person angewendet wird, die eine Zusatzausbildung für Therapeutisches Reiten abgeleistet hat.“

2. Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2027 außer Kraft.

An die

Dienststellen der Landesverwaltung

Kommunen und der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 50/2021 S. 1863

## **D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**

### **Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Seniorenberatung in den Senioren- und Pflegestützpunkten Niedersachsen (SPN)**

**Erl. d. MS v. 1. 12. 2021 — 303.2-43735-01 —**

— VORIS 21147 —

#### **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für die Einrichtung und den Betrieb eines Senioren- und Pflegestützpunktes Niedersachsen oder eines Seniorenstützpunktes Niedersachsen in jedem Landkreis und jeder kreisfreien Stadt sowie in der Region Hannover, der Landeshauptstadt Hannover und der Stadt Göttingen.

1.2 Zweck der Förderung ist es, Beratungs- und Hilfsangebote im vorpflegerischen Bereich vor Ort zu koordinieren und transparent zu gestalten sowie älteren Menschen und ihren Angehörigen einen leichten Zugang zu diesen Angeboten zu ermöglichen. Ziel ist es, die Lebensqualität der älteren Menschen zu verbessern, einen langen Verbleib in der eigenen Wohnung und bedarfsgerechte Unterstützungsleistungen zu ermöglichen.

Durch die Vernetzung von Angeboten und die Bereitstellung von Informationen sollen die Potentiale älterer Menschen gestärkt und ihre Selbstständigkeit bewahrt und gefördert werden.

1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### **2. Gegenstand der Förderung**

2.1 Gefördert werden:

2.1.1 Maßnahmen zur Einrichtung und zum Betrieb von Senioren- und Pflegestützpunkten Niedersachsen oder Seniorenstützpunkten Niedersachsen.

— Ein „Senioren- und Pflegestützpunkt Niedersachsen“ ist eine Beratungsstelle, in der die Aufgaben der Seniorenberatung und eines Pflegestützpunktes zusammengeführt werden.

— Ein „Seniorenstützpunkt Niedersachsen“ ist eine Beratungsstelle zur Seniorenberatung in Gebietskörperschaften, in denen kein Pflegestützpunkt besteht.

2.1.2 Projekte zur Digitalisierung der Senioren- und Pflegestützpunkte Niedersachsen und der Seniorenstützpunkte Niedersachsen.

2.2 Die Förderung nach diesen Richtlinien erstreckt sich nicht auf die einem Pflegestützpunkt nach § 7 c SGB XI obliegenden Aufgaben.

#### **3. Zuwendungsempfänger**

3.1 Zuwendungsempfänger (Erstempfänger) sind die Landkreise und kreisfreien Städte sowie die Region Hannover, die Landeshauptstadt Hannover und die Stadt Göttingen. Der Erstempfänger kann die Zuwendung im Rahmen der Nummer 12 VV/VV-Gk zu § 44 LHO bei Übertragung der gesamten Aufgabe oder von Teilaufgaben durch Kooperationsvereinbarung an den Letztempfänger weiterleiten. Letztempfänger sind kreis- oder regionsangehörige Gemeinden oder gemeinnützige rechtsfähige Personenvereinigungen des privaten Rechts. Die Trägerschaft verbleibt beim Erstempfänger.

3.2 Abweichend von Nummer 3.1 können auch kreis- und regionsangehörige Städte, Gemeinden und Samtgemeinden sowie gemeinnützige rechtsfähige Personenvereinigungen des privaten Rechts Zuwendungsempfänger sein, wenn die jewei-